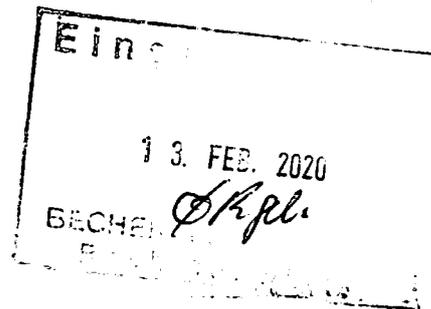


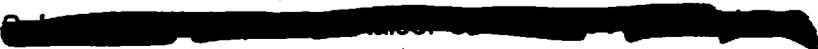
13 A 10180/20.OVG
11 K 4804/19.TR



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau 

- Klägerin und Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrecht
hier: Zulassung der Berufung (Ägypten)

hat der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 12. Februar 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brink
Richter am Oberverwaltungsgericht Mons
Richterin am Oberverwaltungsgericht Gäbel-Reinelt

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 3. Januar 2020 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz – AsylG – nicht entsprechend den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt worden ist.

Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargestellte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt, aber klärungsbedürftig ist und über den zu entscheidenden Fall hinaus bedeutsam ist (vgl. etwa Happ, in: Eyermann [Hrsg.], VwGO, 15. Auflage 2019, § 124 Rn. 36 ff.).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und aufgezeigt wird, weshalb die Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts klärungsbedürftig und entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Zudem muss dargelegt werden, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht. Bei einer auf tatsächliche Verhältnisse gestützten Grundsatzrüge muss der Rechtsmittelführer Erkenntnisquellen zum Beleg dafür angeben, dass die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts unzutreffend oder zumindest zweifelhaft sind. Es reicht nicht aus, wenn lediglich Zweifel an der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage geäußert werden oder behauptet wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen anders darstellten. Es bedarf vielmehr der Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen einer unterschiedlichen Würdigung und damit einer Klärung im

Berufungsverfahren zugänglich sind (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Auflage 2018; § 124 Rn. 141; siehe zu alledem auch OVG NRW, Beschluss vom 9. Oktober 2017 – 13 A 1807/17.A –, juris Rn. 3 ff.; BayVGH, Beschluss vom 3. Januar 2018 – 11 ZB 17.31950 –, juris Rn. 2).

Diesen Anforderungen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung nicht gerecht.

Das Verwaltungsgericht hat die Asylklage abgewiesen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Klage sei als Verpflichtungsklage zulässig. Insbesondere fehle es nicht an der Sachurteilsvoraussetzung eines Antrags auf Vornahme des begehrten Verwaltungsakts. Entgegen ihren ursprünglichen Angaben beim Bundesamt habe die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage erklärt, sie wolle nun und habe auch in der Vergangenheit Asyl beantragen wollen. Unabhängig davon, ob von einer unmittelbaren oder konkludenten Antragstellung in der Vergangenheit auszugehen sei, habe die Klägerin den Asylantrag jedenfalls am Tag der mündlichen Verhandlung gegenüber der anwesenden Vertreterin der Beklagten noch zu diesem Zeitpunkt stellen können. In der Sache habe die Asylklage indessen keinen Erfolg.

Die Klägerin hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob ein Asylantrag entgegen dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 AsylG auch gegenüber einer anwesenden Vertreterin des Bundesamts in der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.“

Zur Begründung ihres Zulassungsantrags führt die Klägerin aus, indem das Gericht eine Asylantragstellung in der mündlichen Verhandlung gegenüber der Prozessbevollmächtigten der Beklagten für wirksam halte, gehe es von einer extensiven bzw. analogen Anwendung des § 14 Abs. 1 AsylG aus. Die Vorschrift sei zwingend; der Asylantrag müsse bei der Außenstelle des Bundesamtes persönlich gestellt werden. Die – vorliegend nicht einschlägigen – Ausnahmen seien in § 14 Abs. 2 AsylG abschließend aufgelistet.

Hiervon ausgehend genügt das Zulassungsvorbringen der Klägerin den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht.

Denn die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung gegenüber der für die Prozessvertretung bevollmächtigten Prozessreferentin der Beklagten, die im vorliegenden Verfahren durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Trier – vertreten wird, persönlich Asyl beantragt. Die Entgegennahme dieses Asylantrags für die Außenstelle Trier der Beklagten ist vom Umfang der erteilten Prozessvollmacht umfasst; diese ermächtigt gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 81 bis 83 Zivilprozessordnung zu allen Handlungen und Erklärungen, die den Zweck haben, den Rechtsstreit zu betreiben, zu fördern und zu beenden (vgl. Schenk, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 37. EL Juli 2019, § 67 Rn. 91), und dabei auch zur Vornahme von „Prozesshandlungen“ im weiteren Sinne (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 81 Rn. 5). Dass der Asylantrag darüber hinaus am Ort der Außenstelle gestellt werden muss, hat die Klägerin mit ihren Ausführungen nicht dargelegt und ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Dies ist weder aufgrund des Wortlauts und noch mit Blick auf den Zweck des § 14 Abs. 1 AsylG geboten, der im Sinne einer zügigen Durchführung des Asylverfahrens eine klare Zuständigkeitsbestimmung trifft (vgl. hierzu Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 14 Rn. 1). Eine diesbezügliche grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

gez. Brink

gez. Mons

gez. Gäbel-Reinelt

Beglaubigt

Balcke, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle